

Stadt Ehrenfriedersdorf

**Bund-Länder-Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (SOP)
Fördergebiet „Lebendiger Stadtkern“**

Kommunale Vergaberichtlinie Verfügungsfond

Der Stadtrat der Stadt Ehrenfriedersdorf hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2019 die Einrichtung eines Verfügungsfonds gem. Ziff. 9.3 der RL Städtebauliche Erneuerung des Freistaates Sachsen vom 14. August 2018 im Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (SOP) für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Lebendiger Stadtkern“ beschlossen.

Zur Umsetzung wird folgende Richtlinie erlassen:

Vorbemerkung

Die Stadt Ehrenfriedersdorf wurde mit dem förmlich abgegrenzten Gebiet „Lebendiger Stadtkern“ mit Bescheid vom 10.07.2019 in das Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt und Ortsteilzentren“ aufgenommen. Ziel des Programms ist die Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des funktionalen und räumlichen Strukturwandels in ihren zentralen Versorgungsbereichen. Im Mittelpunkt stehen Erhalt und Weiterentwicklung dieser Zentren als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben.

Die Bergstadt Ehrenfriedersdorf beabsichtigt insbesondere, die Innenstadt in ihrer Bedeutung für die Stadtentwicklung zu stärken und die Eigentümer, Gewerbetreibenden, Bürger und Institutionen stärker am Stadtentwicklungsprozess zu beteiligen.

Zu diesem Zweck wird der Verfügungsfonds eingerichtet, mit dem sowohl investive als auch nichtinvestive Maßnahmen und Projekte gefördert werden sollen.

Der Fonds finanziert sich zu gleichen Teilen aus privaten Mitteln oder und Städtebaufördermitteln aus dem Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (SOP). Ein lokales Gremium soll dabei über die Verwendung der Fondsmittel entscheiden

1. Zielstellung und Gegenstand der Förderung:

Durch die Bereitstellung des Verfügungsfonds sollen Projekte und Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für das Fördergebiet haben. Die Gebietsabgrenzung ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vergaberichtlinie.

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte investiver als auch investitionsbegleitender Art.

- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen/Aktionen zur Aufwertung des Fördergebietes
- Maßnahmen zur Belebung des Fördergebietes
- Maßnahmen zur Imagebildung und Öffentlichkeitsarbeit

2. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG)

- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (RL Städtebauliche Erneuerung RL StBauE) vom 14. August 2018 (SächsABl.2018 Nr. 35, S. 1047) RL StBauE - Abschnitt B. Nr. 9.3.
- Verwaltungsvorschrift zu §§ 23 und 44 der Haushaltordnung des Freistaates Sachsen - SäHO
- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P)

3. Höhe des Verfügungsfonds:

Die Stadt Ehrenfriedersdorf stattet den Verfügungsfonds mit max. 30.000 Euro aus. Im Ausnahmefall ist ein höheres Budget im Rahmen des Investitionsplanes möglich.

Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel durch den Freistaat Sachsen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

4. Allgemeine Vergabekriterien

Der Verfügungsfonds wird ausschließlich für Projekte mit nachweisbarem Nutzen für die Zielstellung des städtebaulichen Konzepts „Lebendiger Stadtkern“ und dieses Konzept begleitende Maßnahmen eingesetzt.

Förderfähig aus Mitteln des Programms "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" sind investive, investitionsvorbereitende und investitionsbegleitende Maßnahmen.

Der Anteil aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden (max. 50% Fondsanteil) darf ausschließlich für investive sowie investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen eingesetzt werden. Der private Anteil des Verfügungsfonds kann von privaten Dritten - z. B. von Akteuren der lokalen Wirtschaft, Grundstücks- und Immobilieneigentümern, bereits vorhandenen Organisationsstrukturen (Interessengemeinschaften, Immobilien-, Standortgemeinschaften, Gewerbe-, Standortmarketing-, Innenstadtförder- und sonstige Vereine oder Stiftungen), Sponsoren (Kooperationspartner, Unternehmen außerhalb des Fördergebietes), Privatpersonen (Spenden- und Sponsorengelder) - und/oder durch zusätzliche Mittel der Stadt aufgebracht werden und außer für Investitionen und investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.

Investiv sind Maßnahmen, die aufgrund ihrer Charakteristik oder ihres Umfangs einen längerfristigen Nutzen im Fördergebiet stiften, wie z. B. Spielgeräte, Freiraumgestaltung, Maßnahmen an Gebäuden. Es sollte darauf geachtet werden, dass diese bleibenden Werte einen Mehrwert für die Stadtentwicklung erzeugen und keine Maßnahmen gefördert werden, die eindeutig Pflichtaufgaben der Gemeinde sind.

Investitionsvorbereitende und investitionsbegleitende Maßnahmen sind Projekte, die die investiven Maßnahmen im Gebiet, insbesondere die mit Städtebaufördermitteln geförderten unterstützen.

Nichtinvestiv (nur über Drittmittel finanzierbar) sind alle sonstigen Maßnahmen, Projekte und Aktionen, die keine Investition (einschließlich Vorbereitung und Begleitung) im oben beschriebenen Sinne darstellen, die von den lokalen Akteuren für die Gebietsentwicklung (unter Berücksichtigung der jeweiligen Programmziele) als unterstützend angesehen und vom lokalen Gremium zur Umsetzung im Fördergebiet ausgewählt werden.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Förderkriterien durch die Stadt bestätigt worden ist.

Die Entscheidungen des Gremiums werden veröffentlicht.

Die Bewilligung erfolgt schriftlich.

Das Gremium, die Stadtverwaltung, deren Beauftragte sowie Prüfstellen des Landes oder des Bundes können jederzeit die Durchführung der Maßnahme prüfen.

Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die dem Bewilligungsbescheid zugrunde gelegten Kosten, sind die Restmittel unmittelbar zurück zu überweisen.

5. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- Maßnahmen, die bereits Mittel des Bundes, des Landes- oder EU-Fördermittel erhalten (Verbot der Doppelförderung),
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers,
- laufende Personalkosten des Antragstellers,
- Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- Maßnahmen, die nicht im Zusammenhang mit dem Fördergebiet stehen
- Maßnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht oder Bevorteilung einzelner Personen,
- Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben beinhalten

6. Entscheidungsgremium

Der Verfügungsfonds wird vom Gremium für die Verwaltung des Verfügungsfonds bewirtschaftet. Das Gremium setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen.

Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele des Konzeptes „Lebendiger Stadtkern“.

Dem Gremium sollten Vertreter aus folgenden Bereichen angehören:

- Einwohner
- Gewerbetreibende
- Vertreter eingetragener Vereine und Institutionen
- Vertreter des Stadtrates
- Mitarbeiter der Stadtverwaltung Ehrenfriedersdorf

Die Mitglieder werden vom Stadtrat der Stadt Ehrenfriedersdorf jährlich gewählt. Das Gremium kann Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen.

Das Gremium entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Förderung der Maßnahmen und legt **Art, Umfang und Höhe des Zuschusses fest.**

Als Fondsverwalter wird die Stadt Ehrenfriedersdorf berufen. Der Fondsverwalter ist für die Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel verantwortlich. Er erstellt regelmäßig Berichte über die Verwendung der Mittel (Projektübersicht) und ist das Bindeglied zwischen dem Sächsischen Staatsministerium des Innern, der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank und der Stadt Ehrenfriedersdorf.

Das Vergabegremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse und Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Hinsichtlich der Befangenheit von Mitgliedern wird auf die SächsGemO verwiesen.

7. Antragsberechtigte/Antragstellung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

Förderanträge können ganzjährig an das Gremium gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Der Antrag muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Angaben zum Antragsteller
- Verbale Beschreibung der geplanten Maßnahme
- Kostenschätzung der Maßnahme
- Zeitliche Abfolge der Umsetzung mit einer Übersicht zum Bedarf der finanziellen Mittel
- Darstellung der Auswirkung der Maßnahme auf die Entwicklung der Innenstadt.

Es können nur Maßnahmen vorgeschlagen werden, die noch nicht begonnen sind.

Das Gremium entscheidet über den Vorschlag und legt Art, Umfang und Höhe des Zuschusses fest und erteilt eine entsprechende Zusage bzw. eine Ablehnung.

Die Projektförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt.

8. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Förderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 5.000 € (brutto) pro Maßnahme nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 5.000 € überschritten werden.

Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

Es gelten folgende Fördersätze:

In der Regel erfolgt eine 50%ige Förderung aus dem Verfügungsfond und 50 % Nachweis Eigenmittel/Eigenleistungen, bei besonderer Bedeutung für das Gebiet ist auch ein höherer Satz möglich.

9. Mittelgewährung und Abrechnung

Dem Förderantrag muss beigelegt sein ein Kostenplan, in dem die Finanzierung, der Eigenanteil und die Ausgaben insgesamt dargestellt sind. Bei Ausgaben über 1.000 Euro sind mindestens drei Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen zu erbringen.

Nach Prüfung durch den Fondsverwalter wird von der Stadt ein Zuwendungsbescheid erstellt und auf Grundlage des Kostenplanes die Mittel zur Verfügung gestellt.

Nach Beendigung der Maßnahme sind folgende Unterlagen für die Schlussabrechnung notwendig:

- Originalrechnungen und Zahlungsnachweise zu den Ausgaben
- Maßnahmebericht bzw. Kurzdokumentation inkl. Fotodokumentation
- tatsächliche Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/ Ausgaben)

Nicht verbrauchte Mittel sind zurück zu zahlen. Hierzu ist durch den Fondsverwalter ein Teilaufhebungsbescheid zu erstellen.

Die Mittelauszahlung erfolgt nicht oder nur anteilig, wenn gegen wesentliche Regelungen der VwV zu § 44 SÄHO, dieser Richtlinie und Auflagen, Bedingungen und Fristen des Zuwendungsbescheides verstoßen wird. Den Antragstellern kann eine Frist von max. 2 Wochen (Mahnung) zur Nachbesserung eingeräumt werden.

10. Veröffentlichungen

Der Projektträger berichtet dem Fondsverwalter über die Umsetzung der geförderten Projekte.

Der Projektträger erklärt sich bereit, Materialien und Zuarbeiten für Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen.

Bei Veröffentlichungen durch den Projektträger ist der Name des Bund-Länder-Programms "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" anzugeben.

Nach Beendigung des Projektes ist vom Projektträger eine Kurzdokumentation (mindestens eine DIN A 4 Seite) über Verlauf und Ergebnisse des Projektes zu erstellen. Des Weiteren sind dem Fondsverwalter mindestens 2 Projektfotos zur freien Verwendung zum Zwecke von Veröffentlichungen usw. zur Verfügung zu stellen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Beschlussfassung im Stadtrat der Stadt Ehrenfriedersdorf in Kraft.

Ehrenfriedersdorf, den 03.12.2019



Silke Franzl

Bürgermeisterin